S a t z u n g

der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, „Breitenrath“, Gemarkung Dreis-Tiefenbach, vom 25.04.1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 und §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 03.04.1986 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsgebietes liegt zwischen dem Richard-Wagner-Weg und der Breitenrathstraße sowie dem Fußweg im Westen und erfasst folgende Grundstücke:

Flurstücke Nr. 667 bis 672, Flur 7, Gemarkung Dreis-Tiefenbach

§ 2

Die in dem Änderungsgebiet festgesetzte geschlossene Bauweise wird in offene Bauweise geändert.

§ 3

Alle übrigen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG des Bebauungsplanes bleiben im Änderungsgebiet erhalten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Änderung der Bauweise wurde erforderlich, um eine Anpassung der Planung an den tatsächlichen Bedarf zu erzielen.

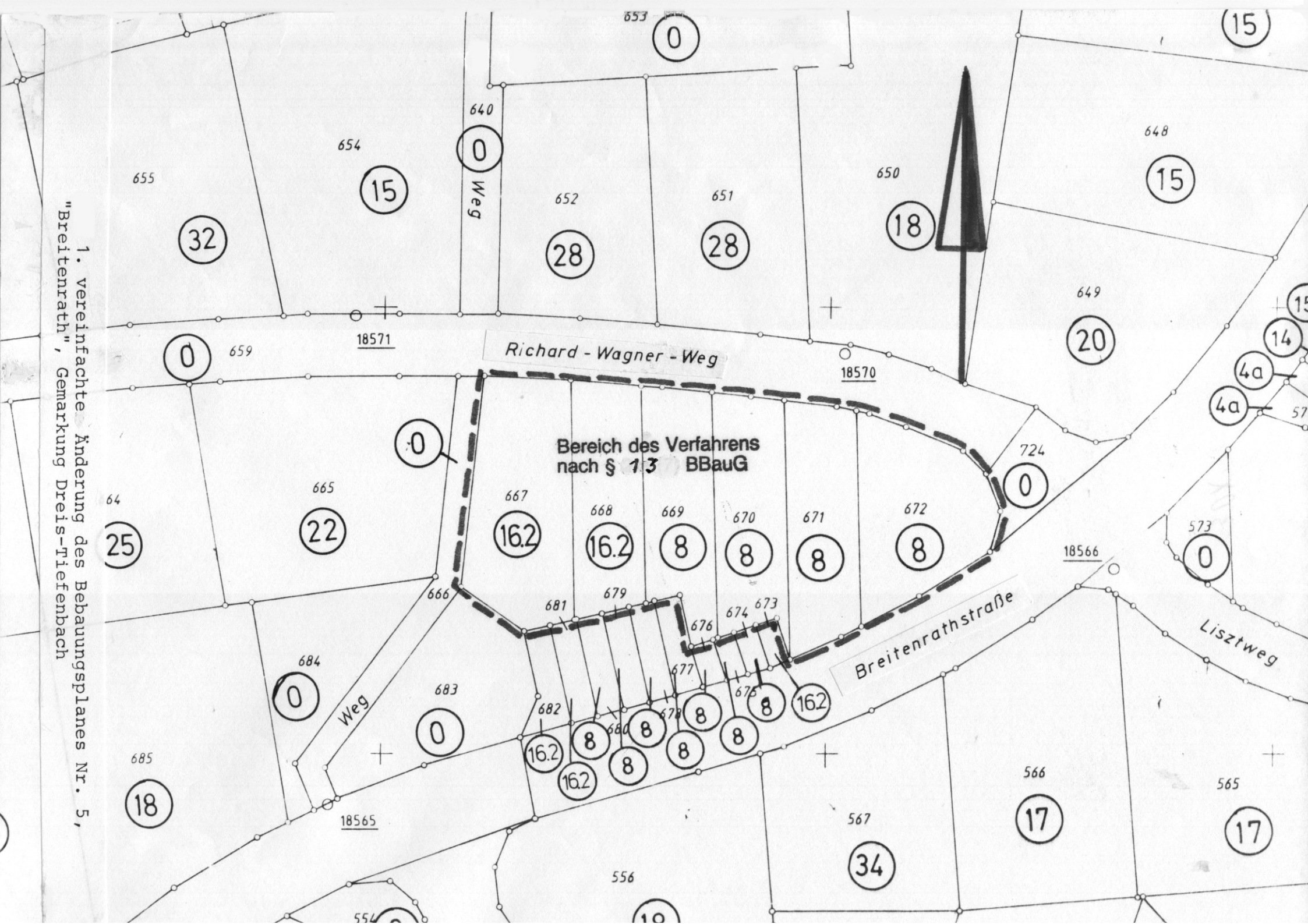
Dabei wird die im Änderungsgebiet festgesetzte geschlossene Bauweise in eine offene Bauweise, wie sie in dieser ländlichen Region üblich ist, geändert.

Durch die Verwirklichung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Planungsgebiet wohnenden und arbeitenden Menschen zu erwarten. Ein Sozialplan nach § 13 a BBauG ist somit nicht erforderlich.

Die Kosten der Erschließung werden durch die Änderung der Bauweise nicht verändert.

Eine bodenordnende Maßnahme ist nicht erforderlich, da die Umlegung bereits abgeschlossen ist und die Eigentumsverhältnisse eine offene Bauweise zulassen.

. . .



1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, "Breitenrath", Gemarkung Dreis-Tiefenbach